

**Problem und Frage:**

Es bleibt die Frage offen, ob nicht auch die KLR bestimmte *Dokumentationspflichten* wahrzunehmen hat, die sich aus handels- und steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften ergeben.

*In welcher Hinsicht und mit welchem Bezug hat - Ihrer Kenntnis nach - die KLR Dokumentationsaufgaben wahrzunehmen?*

Die KLR hat durchaus bestimmte **Dokumentationsaufgaben** zu lösen

Diese Aufgaben beziehen sich auf die Verpflichtung der Unternehmen, die *Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen* (als Positionen des Vorratsvermögens in der Bilanz) zu Herstellungskosten zu bewerten, die nach den Bestimmungen im Handelsrecht (insbes. § 255 Abs. 2 HGB) bzw. im Steuerrecht (insbes. R 6.3 EStR) zu ermitteln sind.

Auch Positionen der *aktivierten Eigenleistung* (z. B. selbst erstellte und in das Sachanlagenvermögen aufgenommene Sondermaschinen) sind zu Herstellungskosten zu bewerten, was eine Dokumentation der Einzelkosten sowie Nachweise für die Zurechnungsbasis von Gemeinkosten voraussetzt.

Da im Beispielunternehmen das gesamte System der Kosten- und Leistungsrechnung noch nicht "auf der Höhe der Zeit" ist, kann die Betriebsprüfung durch das Finanzamt für das Unternehmen ärgerlich ausgehen, wenn keine ausreichenden Dokumentationen zu Materialeinzelkosten, Fertigungslöhnen und Positionen der Gemeinkosten vorgelegt werden können.

Dokumentationsaufgaben für die KLR ergeben sich auch dann, wenn sich das Unternehmen - wie im konkreten Fall geplant - um den Zuschlag für die Ausführung eines *öffentlichen Auftrags* bewirbt, denn gemäß den Leitsätzen für die Preisermittlung (LSP als Anlage der VO PR) bildet eine dokumentierte Kalkulation der Selbstkosten die Voraussetzung für die Annahme eines entsprechenden Antrags im jeweiligen Ausschreibungsverfahren.